

Antrag

des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Energieversorgung der Frei- und Hallenbäder im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Freibäder und wie viele Hallenbäder es im Land gibt, die der öffentlichen Hand gehören (wie bspw. Kommunen oder Landkreisen);
2. wie viele dieser Bäder über eine Energieversorgung verfügen, die Solarthermie oder Wärmepumpen bzw. Biomassenutzung zur Wärmebereitstellung nutzen;
3. wie viele dieser Bäder mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind;
4. wie viele Bäder durch die Kostenerhöhungen im Zuge der Gas- und Ölpreiserhöhungen durch Schließung bedroht sind;
5. welche Förderprogramme, insbesondere auch des Landes, zur Verfügung stehen, um die Bäder, die auf Basis fossiler Brennstoffe beheizt werden, auf erneuerbare Energieträger wie Solarthermie oder Biomasse umzustellen;
6. inwieweit das Land plant, die Kommunen dabei zu unterstützen, die bestehenden Badeeinrichtungen trotz der stark gestiegenen Energiekosten weiter betreiben und modernisieren zu können.

3.6.2022

Gruber, Rolland, Steinhilb-Joos, Röderer, Storz, Ranger SPD

Begründung

Die in jüngster Vergangenheit und nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russen gegen die Ukraine stark gestiegenen Energiekosten insbesondere von Erdgas und Heizöl führen zu großen Kostensteigerungen bei den bestehenden Frei- und Hallenbädern im Land. Diese Kosten lassen sich nicht oder nur teilweise über Eintrittsgelder refinanzieren, weshalb die Notwendigkeit von Zuschüssen größer wird, sofern man die Bäder nicht ganz oder zeitweise schließen will. Es stellen sich daher die oben genannten Fragen nach Nachrüstungsmöglichkeiten und Förderung dafür sowie nach finanziellen Hilfen für die Kommunen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 Nr. IM2-0141.5-316 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Freibäder und wie viele Hallenbäder es im Land gibt, die der öffentlichen Hand gehören (wie bspw. Kommunen oder Landkreisen);

Zu 1.:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Errichtung und der Betrieb von Freibädern und Hallenbädern sind freiwillige Aufgaben, über deren Wahrnehmung die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet. Die Kommunen unterliegen dabei gegenüber der Rechtsaufsicht weder einer Anzeige- noch einer Genehmigungspflicht.

Informationen über die Anzahl der öffentlichen Freibäder und öffentlichen Hallenbäder in Baden-Württemberg liegen nicht vor. Eine belastbare Erhebung bei allen baden-württembergischen Kommunen war innerhalb der für die Stellungnahme zum Antrag gesetzten Frist nicht leistbar. Nach den Rückmeldungen einer kurzfristig über die Regierungspräsidien durchgeführten Abfrage gibt es in Baden-Württemberg 704 Frei- und Hallenbäder, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden. Die genannte Zahl ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, da nicht von allen Kommunen eine Rückmeldung erfolgt ist.

2. wie viele dieser Bäder über eine Energieversorgung verfügen, die Solarthermie oder Wärmepumpen bzw. Biomassenutzung zur Wärmebereitstellung nutzen;

Zu 2.:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach den Rückmeldungen der Abfrage über die Regierungspräsidien verfügen 311 Bäder über eine Energieversorgung, die Solarthermie oder Wärmepumpen bzw. Biomasse zur Wärmebereitstellung nutzen.

3. wie viele dieser Bäder mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind;

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nach den Rückmeldungen der Abfrage über die Regierungspräsidien sind 136 Bäder mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet.

4. wie viele Bäder durch die Kostenerhöhungen im Zuge der Gas- und Ölpreiserhöhungen durch Schließung bedroht sind;

Zu 4.:

Es liegt in der Verantwortung der Kommunen, wie sie unter Berücksichtigung ihrer Finanz- und Haushaltslage den gestiegenen Energiekosten bei ihren Bäderbetrieben begegnen. Nach den auf die Abfrage der Regierungspräsidien eingegangenen Rückmeldungen sind nach eigener Einschätzung der Kommunen 45 Bäder durch die Kostenerhöhungen im Zuge der Gas- und Ölpreiserhöhungen von Schließung bedroht.

5. welche Förderprogramme, insbesondere auch des Landes, zur Verfügung stehen, um die Bäder, die auf Basis fossiler Brennstoffe beheizt werden, auf erneuerbare Energieträger wie Solarthermie oder Biomasse umzustellen;

Zu 5.:

Das Land Baden-Württemberg unterstützt in vielerlei Hinsicht Planung und Durchführung von Abwärmeprojekten – auch der kommunalen Bäder – im Förderprogramm Klimaschutz-Plus. Dabei werden sowohl investive Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme als auch die Erstberatung sowie der Organisations- und Managementaufwand zur Projektanbahnung gefördert. Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm des Klimaschutz-Plus-Programms wird die Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung gefördert. Die Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 75 % des Tagessatzes der externen Beraterin beziehungsweise des externen Beraters mit maximal 600 Euro pro Arbeitstag. Bei der Erstberatung werden bis zu 30 Arbeitstage binnen neun Monaten nach Zuwendungsbescheid bezuschusst. Bei der Anbahnung großer Projekte werden bis zu 100 Arbeitstage bezuschusst. Auch bei der Projektumsetzung gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten im Klimaschutz-Plus-Programm: Im CO₂-Minderungsprogramm des Programms erfolgt ein einmaliger Zuschuss. Dieser bemisst sich nach der über die anrechenbare Lebensdauer der Maßnahme rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen. Er beträgt 50 Euro pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent (auf Lebensdauer der Anlage berechnet).

Des Weiteren können Abwärmeprojekte kommunaler Bäder im Rahmen eines Wärmenetzvorhabens gefördert werden. Im Rahmen des Landesförderprogramms Energieeffiziente Wärmenetze ist beispielsweise eine Investitionsförderung möglich, wenn das Wärmenetz über mindestens zehn Anschlüsse verfügt. Das Landesförderprogramm läuft am 30. Juni 2022 aus und wurde aufgrund der noch immer ausstehenden Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW) um ein Jahr bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Der nächste Stichtag zur Einreichung von Förderanträgen ist der 15. August 2022.

Sofern in einem Förderprogramm eine Kombination mit anderen Förderprogrammen nicht ausgeschlossen ist, kommt subsidiär auch eine Förderung von kommunalen Sportstätten und Bädern aus den Mitteln des Ausgleichstocks in Betracht, soweit die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) formulierten Zuweisungsbedingungen erfüllt sind. Hiernach sollen die Mittel des Ausgleichstocks gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes obliegt es dem Verteilungsausschuss des jeweiligen Regierungsbezirkes, über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen zu entscheiden.

Aus Mitteln des Bundes besteht eine Fördermöglichkeit bis zum Inkrafttreten der BEW durch das bestehende Förderprogramm Wärmenetze 4.0. Hierin sind Planung und Realisierung eines effizienten Wärmenetzes mit einem mindestens 50-prozentigen Anteil erneuerbarer Wärme und Abwärme förderfähig. Anlässlich der zeitlichen Verzögerung der BEW weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Verbände und Förderinteressenten auf die vorgesehene Übergangsregelung hin: Für Vorhaben aus dem Programm Wärmenetze 4.0 ist nach Inkrafttreten der BEW ein Wechsel auf die neuen Förderbedingungen möglich. Machbarkeitsstudien aus Wärmenetze 4.0 werden für die systemische Förderung neuer Netze in der BEW anerkannt. Problematisch gestaltet sich hierbei jedoch die Förderbedingung, dass das Wärmenetz über mindestens 100 Abnahmestellen verfügen oder alternativ eine geringere Anzahl von Abnahmestellen mit einer Mindestwärmemenge von drei Gigawattstunden versorgen muss. Kleinere Wärmenetze, die unterhalb der o. g. Schwelle liegen, können nur im Rahmen von Wärmenetze 4.0 gefördert werden, wenn diese durch das BMWK als besonders innovativ bewertet werden.

Daneben bestehen nach den Ergebnissen der durchgeführten Abfrage Finanzierungsmöglichkeiten aus Mitteln des Bundes über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Darüber hinaus können nach der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums kommunale Schwimmbäder, soweit es sich auch um Sportstätten handelt, gefördert werden. Im Übrigen wird auf Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verwiesen.

6. inwieweit das Land plant, die Kommunen dabei zu unterstützen, die bestehenden Badeeinrichtungen trotz der stark gestiegenen Energiekosten weiter betreiben und modernisieren zu können.

Zu 6.:

Mit dem Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten unterstützt die Städtebauförderung Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes. Hierunter kann auch die Förderung der Modernisierung von Badeeinrichtungen fallen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt bzw. diesem dient und das Vorhaben dem integrierten Entwicklungskonzept für das Quartier entspricht. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nachhaltig ist und längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird. Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typischen baulichen Bestandteilen und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten förderfähig, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen förderfähig.

Prädikatisierte Kommunen können bei einer überwiegend touristischen Nutzung der Bäder eine Förderung in Höhe von bis zu 30 % über das Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP) erhalten. Damit unterstützt das Land die Kommunen bei der Modernisierung ihrer Badeeinrichtungen zielgerichtet. Bei einer überwiegend touristischen Nutzung der Einrichtung können über das TIP auch energetische Modernisierungsmaßnahmen bezuschusst werden.

Zusätzliche Hilfsprogramme zur Unterstützung der öffentlichen Bäder sind nicht vorgesehen.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor